

## **Haus- und Badeordnung über den Badebetrieb im Freibad Quickborn**

Aufgrund der Satzung über den Badebetrieb im Freibad Quickborn in der Fassung vom                    wird nachfolgende Haus- und Badeordnung im Freibad der Stadt Quickborn ausgehängt.

### **§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Quickborn.

### **§ 2 Benutzung durch Badegäste**

(1) Die Benutzung des Freibades Quickborn steht grundsätzlich jeder Person im Rahmen dieser Satzung und der darauf basierenden Benutzungsordnung frei.

(2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Durchfallerkrankungen, Personen mit großen oder eiterigen Wunden und Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen. Im Zweifelsfall und bei vermeintlich Anstoß erregenden Erkrankungen, insbesondere der Haut, entscheidet das Freibadpersonal.

(3) Beim Vorliegen schwerer körperlicher oder geistiger Behinderungen eines Badegastes sind Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung von Personen gestattet, die in der Lage sind, diesen Badegast zu betreuen. Die Begleiter sind verpflichtet, die Betreuung wahrzunehmen. Ist eine Betreuung ohne Gefährdung des Badegastes oder anderer Badegäste nicht sicher gestellt, so kann das Freibadpersonal das Hausrecht ausüben und den Besuch beenden.

(4) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad Quickborn nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Begleiter sind verpflichtet, die Kinder zu beaufsichtigen.

(5) Die Benutzung des Freibades Quickborn durch Schulklassen und geschlossenen Gruppen von minderjährigen Personen ist nur in Begleitung von mindestens einer verantwortlichen Aufsichtsperson mit gültigem Nachweis der

Rettungsfähigkeit zulässig. Bei größeren Gruppen besteht die Pflicht der Schule/des Trägers, Aufsichtspersonen mit gültigem Nachweis der Rettungsfähigkeit in ausreichender Zahl während des Aufenthaltes der Schulklasse/geschlossenen Gruppe/n von minderjährigen Personen vorzuhalten. Das Freibad Quickborn darf nur gemeinsam mit der/den verantwortlichen Aufsichtsperson/en betreten werden und muss gemeinsam mit der/den verantwortlichen Aufsichtsperson/en verlassen werden. Die Aufsichtsperson/en ist/sind während des gesamten Aufenthaltes für die Schulklasse/Gruppe von minderjährigen Personen für diese verantwortlich. Die Aufsichtsperson/en muss /müssen über die gesetzlich erforderlichen Berechtigungen/Nachweise für Ihre verantwortliche Tätigkeit verfügen. Dies ist dem Freibadpersonal vor jedem Einlass in das Freibad Quickborn nachzuweisen.

(6) Die Aufsichtsperson/en ist/sind dafür verantwortlich, dass nur zu der Schulklasse/geschlossenen Gruppe/n von minderjährigen Personen an den Schwimm- und Trainingsstunden teilnehmen. Verstöße einzelner Teilnehmer der Schulklasse/geschlossenen Gruppe/n von minderjährigen Personen berechtigen das Freibadpersonal zum Ausschluss der gesamten Schulklasse/geschlossenen Gruppe/n von minderjährigen Personen vom Schwimmbetrieb.

(7) Bei Veranstaltungen von Vereinen müssen diese rechtzeitig bei der Stadt Quickborn/Betriebsleitung des Freibades Quickborn unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen volljährigen rettungsfähigen Aufsichtsperson angemeldet werden.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten des Freibades Quickborn werden von der Stadt Quickborn festgesetzt und bekannt gemacht. Die Öffnungszeiten können für Veranstaltungen ausgeweitet oder verkürzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Betriebsleitung des Freibades Quickborn. Grundsätzlich können die Öffnungszeiten wegen betrieblicher oder anderer Gründe kurzfristig von der Stadt Quickborn geändert werden.

(2) Bei Überfüllung kann das Freibad Quickborn ganz oder teilweise gesperrt werden oder die Benutzung in anderer Weise geregelt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Freibadpersonal.

(3) Eine halbe Stunde vor Betriebsschluss besteht kein Anspruch mehr auf Einlass.

#### **§ 4 Benutzungsentgelte**

(1) Der Eintritt in das Freibad Quickborn ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Freibades Quickborn aufbewahrt werden und sind auf Verlangen des Freibadpersonals vorzuzeigen. Es gibt Tages-, Zehner-, Sasion- und Familienbadekarten.

(2) Die Benutzungsentgelte, einschließlich der für die Benutzung durch Gruppen und für Veranstaltungen, sind in der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades der Stadt Quickborn in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die aktuelle Höhe der Benutzungsentgelte wird durch Aushang der aktuell geltenden Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades der Stadt Quickborn im Freibad Quickborn bekannt gemacht.

(3) Tageskarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen jeweils zum einmaligen Eintritt.

(4) Sasion- und Familienbadekarten werden in der Form einer Scheckkarte mit Lichtbild ausgegeben.

(5) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes wird das entrichtete Eintrittsgeld weder ganz noch teilweise erstattet.

(6) Im Falle der Verweisung aus dem Freibad Quickborn wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

(7) Eine Aufrechnung von Eintrittsgeld und Leistung findet nicht statt.

#### **§ 5 Allgemeine Nutzungsregeln**

(1) Das Tragen von Badekleidung ist vorgeschrieben.

- (2) Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Jede Betätigung sollte auf eine minimale Beeinträchtigung anderer Badegäste ausgerichtet sein.
- (4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten den/die Verursacher zum Schadensersatz.
- (5) Das Laufen, insbesondere auf nassen oder gefliesten Flächen, ist verboten.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (7) Fahrzeuge und/oder Cityroller, Skateboards oder ähnliches dürfen, mit Ausnahme von Krankenfahrrädern, weder ins Freibad Quickborn mitgebracht noch benutzt werden.
- (8) Behälter aus Glas (gilt gleichermaßen für Getränke-, Lebensmittel- und Körperpflegegefäße) dürfen in das Freibad Quickborn nicht mitgebracht werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gläser mit Babynahrung.
- (9) Jeder Badegast muss den Abfall in die vorgehaltenen Abfallbehälter entsorgen.
- (10) Aus hygienischen Gründen sind Rasur, Pediküre und Maniküre im Freibad Quickborn untersagt.
- (11) Das Rauchen ist auf die Außenflächen des Freibades Quickborn beschränkt.
- (12) Es ist dem Badegast nicht gestattet, Rundfunk- oder Phonogeräte, technische Geräte zur Schallerzeugung und Musikinstrumente jedweder Art zu betreiben.
- (13) Jegliche Werbung ist im Freibad Quickborn grundsätzlich untersagt.
- (14) Verletzungen oder Unfälle sind sofort dem Freibadpersonal zu melden.

(15) Bei Gewitter sind die Schwimmbecken unverzüglich zu verlassen. Die Benutzung der Außenduschen sind bei Gewitter verboten.

(16) Fotografieren, Filmen und elektronische Bildaufzeichnungen für private Zwecke sind in dem Freibad Quickborn nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter gestattet.

(17) Die Umkleidekabinen und -räume dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen die Gruppenräume mitbenutzt werden. Geschlossene Gruppen (z.B. Schulklassen, Vereine) dürfen nur die Gruppenumkleideräume benutzen. Der Umkleideraum für behinderte Personen und die Wickelkabinen sind für die zugedachten Benutzergruppen freizuhalten.

(18) Ein längerer Aufenthalt in den Umkleidekabinen und -räumen, d.h. über die für die Zeit des Aus- und Ankleidens erforderliche Zeit hinausgehend, ist untersagt.

(19) Jeder Badegast hat vor Benutzung der Schwimmbecken eine gründliche Körperreinigung mit Seife, Duschgel o.ä. vorzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung einer Dusche oder auf Nutzung einer bestimmten Dusche. In den Schwimm- und Durchschreitebecken ist die Verwendung jeder Art von Körperreinigungs- und Einreibemittel untersagt. Das Auswaschen von Bekleidung ist nicht gestattet. Es wird dringend empfohlen, vor jeder Benutzung der Schwimmbecken die Toilette aufzusuchen. Auf die Verwendung von Einreibemitteln und Sonnenschutzartikeln jeder Art kurz vor der Schwimmbeckenbenutzung sollte unbedingt verzichtet werden. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden.

(20) Schwimmbecken und Sprunganlage dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Die Beckenumgänge der Schwimmbecken und des Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Bereiche der Schwimmbecken nutzen. Schwimmhilfen dürfen nur in dem für Nichtschwimmer vorgesehenem Bereich des Schwimmbeckens benutzt werden.

(21) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur in den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches hat speziell zu diesen Zeiten zu unterbleiben. Der gleichzeitige Aufenthalt von mehr als einer Person auf dem Sprungbrett ist untersagt.

(22) Das Untertauchen oder Hineinstoßen anderer Badegäste ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Dieses gilt auch für spielerische Aktivitäten untereinander.

(23) Bei der Verwendung von Schnorcheln, Taucherbrillen, Flossen, Poolnudeln, Bällen und anderen Spielsachen ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

(24) Übungen in Schwimmringen, -formationen und -gruppen sind im Sinne einer gleichberechtigten Nutzung nicht gestattet.

Hiervon ausgenommen sind

- Sportgruppen und Schulklassen in den eigens zugewiesenen und abgetrennten Schwimmbeckenbereichen.
- ggf. weitere Ausnahmen nach Entscheidung des Freibadpersonals.

(25) Fundsachen sind beim Freibadpersonal oder an der Kasse abzugeben.

(26) Aufsicht und Hausrecht

Das Freibadpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, Einhaltung der Haus- und Badeordnung und für einen Betriebsablauf, der möglichst allen Interessen weitestgehend entgegenkommt, zu sorgen. Das Freibadpersonal ist daher berechtigt, alle diesen Zwecken dienenden Anordnungen zu treffen. Diesen ist sofort Folge zu leisten.

Die Betriebsleitung des Freibades Quickborn und das Freibadpersonal nehmen stellvertretend für den Bürgermeister der Stadt Quickborn das Hausrecht wahr. Sie sind daher berechtigt, Einzelpersonen oder Gruppen sofort aus dem Freibad Quickborn zu verweisen. Insbesondere hat eine Verweisung zu erfolgen, wenn

- eine Gefährdung der eigenen Person oder anderer Badegäste,
- Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Badeordnung,
- eine Missachtung der Anweisungen des Freibadpersonals oder der Badeaufsicht durch die DLRG oder anderer Hilfspersonen des Freibadpersonals oder
- anhaltende Belästigung anderer

vorliegt.

Dies gilt auch für den Fall, dass die erforderliche Aufsicht von Schulklassen, Vereinen bzw. Gruppen minderjähriger Personen nicht gewährleistet ist.

Das Freibadpersonal ist ausdrücklich befugt, das Hausrecht - notfalls unter zur Hilfenahme der Polizei - durchzusetzen.

Darüber hinaus kann einzelnen Personen oder Gruppen der Zutritt zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Eine Untersagung des Zutritts bis zu einer Woche in das Freibad Quickborn kann durch das Freibadpersonal erfolgen. Weiterführende Zutrittsuntersagungen in das Freibad Quickborn sind von der Stadt Quickborn auszusprechen. Die Verweisung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

(27) Jegliche gewerbliche Betätigung innerhalb des Geländes des Freibades Quickborn bedarf einer vorherigen Erlaubnis der Stadt Quickborn.

(28) Fotografieren, Filmen und elektronische Bildaufzeichnungen für gewerbliche Zwecke und für die Presse im Freibad Quickborn bedürfen einer vorherigen Zustimmung durch die Stadt Quickborn.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Benutzung des Freibades Quickborn einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung des Betreibers wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(2) Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Geld oder Wertgegenstände und abgelegte Kleidung selbst dann, wenn sie in einem Garderobenschrank eingeschlossen sind. Für Fahrräder und Fahrzeuge nebst Inhalt wird auch dann keine Haftung übernommen, wenn die Abstellflächen zum Gelände des Freibades Quickborn gehören.

(3) Der Badegast haftet seinerseits für alle durch ihn verursachten Schäden und Verunreinigungen.

(4) Neben den Bedingungen der drei vorangegangenen Absätze sind die Vereine, Schulen und Gruppen verpflichtet, alle Personen einschließlich der Lehr- und Aufsichtspersonen, die an den Schwimm- und Übungsstunden teilnehmen, gegen Unfall bei der Benutzung der Freibadanlage zu versichern.

(5) Der Badegast ist verpflichtet die Stadt Quickborn, bei einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte, von Schadenersatzleistungen freizustellen. Bei Beschädigungen der vorhandenen Einrichtungen haften Vereine, Schulen und Gruppen neben dem unmittelbaren Schädiger für Schäden.

(6) Für die Aufbewahrung von Kleider- und Wertgegenständen stehen verschließbare Garderobenschränke zur Verfügung. Bei Verlust des Schließfachschlüssels wird eine Schutzgebühr von 25,00 € erhoben. Der Badegast haftet seinerseits für alle durch ihn verursachten Schäden und Verunreinigungen.

## **§ 7 Benutzungsordnung**

Ein Auszug aus dieser Satzung wird durch Aushang im Freibad Quickborn als Haus- und Benutzungsordnung bekannt gemacht. Sie ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung über den Badebetrieb im Freibad Quickborn tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Haus- und Badeordnung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung über den Badebetrieb im Freibad Quickborn tritt die Satzung über den Badebetrieb im Freibad Quickborn vom 16.05.1988 außer Kraft. Entsprechend tritt die auf der Satzung über den Badebetrieb im Freibad Quickborn vom 16.05.1988 beruhende Haus- und Badeordnung außer Kraft.

Stadt Quickborn

Der Bürgermeister